

# Heckler & Koch-Aufrufe zum Whistleblowing vor Gericht:

## Hintergrundinformationen + Einladung zur Prozessbeobachtung

zu dem

**Strafverfahren** vor dem

**Amtsgericht Oberndorf, am Dienstag, 19.09.2017, 08:30 Uhr**

und dem

**Verwaltungsgerichtsverfahren** vor dem

**Verwaltungsgericht Freiburg, am Mittwoch, 27.09.2017, 09:30 Uhr**

## Vorgeschichte:

Der aus dem baden-württembergischen Oberdorf am Neckar stammende Waffenhersteller Heckler & Koch spielt seit vielen Jahren eine bedeutende Rolle auf dem weltweiten Kleinwaffenmarkt, denn sein Verkaufsschlager, das G3-Gewehr, gehört heute in mehr als 50 Ländern zur Standardausrüstung von Streitkräften. Es wurde bis 1990 in 18 Staaten in Millionenaufgabe hergestellt.

Das Nachfolgemodell, das Sturmgewehr G36 entwickelte sich ebenfalls zum weltweiten Verkaufsschlager: Bundespolizeien, Präsidentenwachen und militärische Spezialeinheiten in mehr als 35 Staaten kämpfen mit den unterschiedlichen G36-Typen.

Die Sturmgewehre G3 und G36 finden sich aber auch immer wieder in Regionen, in denen sie gar nicht sein dürften: In Libyen, Georgien, Mexico, Saudi-Arabien, Afghanistan, Pakistan, Iran, dem Gaza-Streifen, Indonesien, dem Sudan und auf den Philippinen. Somit werden seit Jahrzehnten die Kriege und Bürgerkriege in Asien, Afrika und Lateinamerika befeuert.

Gemäß den „Politischen Grundsätzen der Bundesregierung für den Export von Kriegswaffen und sonstigen Rüstungsgütern“ dürfen jene Sturmgewehre aber nur mit Genehmigung der Bundesregierung in das Ausland verkauft werden. Besteht der Verdacht, dass die Waffen in Krisengebiete gelangen oder zu fortdauernden systematischen Menschenrechtsverletzungen missbraucht werden, so ist die Ausfuhrgenehmigung zu verweigern.

Indem der Waffenhersteller Heckler & Koch immer wieder Waffen auf illegale Weise exportiert hat, wurde damit gegen das **Außenwirtschaftsgesetz** und das **Kriegswaffenkontrollgesetz** verstoßen. Zudem kam es bei den illegalen Waffenexporten auch zu Schmiergeldzahlungen, womit das Unternehmen gegen den Straftatbestand der **Bestechlichkeit und Bestechung im geschäftlichen Verkehr (§ 299 StGB)** verstoßen hat.

Deshalb hat das Landgericht Stuttgart im Mai 2016 das Hauptverfahren gegen leitende Mitarbeiter\*innen von Heckler & Koch eröffnet, nachdem die Rüstungskritiker Jürgen Grässlin und Holger Rothbauer bereits Jahre zuvor entsprechende Strafanzeigen gegen den Waffenhersteller erstattet haben.

In der Pressemitteilung des Landgerichts Stuttgart vom 18.05.2016 heißt es hierzu:

*„Die 13. Große Wirtschaftsstrafkammer hat das Hauptverfahren gegen eine Vertriebsmitarbeiterin, zwei ehemalige Vertriebsleiter und zwei ehemalige Geschäftsführer eines Waffenherstellers wegen des Vorwurfs des Verstoßes gegen das Kriegswaffenkontroll- und Außenwirtschaftsgesetz eröffnet und die Anklage der Staatsanwaltschaft Stuttgart vom 13. Oktober 2015 umfassend zur Hauptverhandlung zugelassen. Gegen den in Mexico tätigen ehemaligen Verkaufsrepräsentanten wurde das Hauptverfahren mit Ausnahme einer angeklagten Tat ebenfalls eröffnet.“*  
(Aktenzeichen: 13 Kls 143 Js 38100/10)

Um gegen die in Teilen illegale Exportpraxis von Heckler & Koch zu protestieren, wurden im Mai 2015 und im Mai 2017 am Stammsitz des Waffenherstellers in Oberndorf am Neckar „Öffentliche Aufrufe an alle Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen der Heckler & Koch GmbH (Oberndorf am Neckar)“ verteilt, in denen die Beschäftigten des Waffenherstellers aufgefordert wurden, die Öffentlichkeit „umfassend über die Hintergründe der in Teilen illegalen Exportpraxis ihres Arbeitgebers“ zu informieren.

## **Andreas Heeschen erteilt Hausverbot**

Am 5. Mai 2015 wurden die Aufrufe zum Whistleblowing erstmals am Stammsitz von Heckler & Koch in Oberndorf am Neckar verteilt. Dabei wurden die Flugblätter zunächst an den Fahrzeugen der Werksmitarbeiter\*innen angebracht und danach am Haupttor an ein- und ausgehende bzw. ein- und ausfahrende Mitarbeiter\*innen ausgehändigt.

Andreas Heeschen, der medienscheue Investor und Hauptanteilseigner des Waffenherstellers hatte damals etwa 60 Millionen Euro seines Vermögens in die marode Firma investiert und daraufhin vorübergehend die Geschäftsführung an sich gezogen, um die strategische Ausrichtung des Unternehmens hauptverantwortlich in seine Hände zu legen.

Am Tag der ersten Flugblattverteilung war er offenbar vor Ort und empfand die Aufrufe zum Whistleblowing wohl derart provozierend, dass er mir noch am gleichen Tag über die Freiburger Kanzlei Bürgemann & Eichener ein Hausverbot erteilte, das mir noch an jenem Tag per Email zugestellt worden ist. Am Tag darauf kam das Hausverbot per Post mit einer von Heeschen persönlich unterschriebenen Prozessvollmacht.

## **Andreas Heeschen erstattet Strafanzeige**

Bereits am Folgetag erstattete Rechtsanwalt Brüggemann im Auftrag von Andreas Heeschen beim Polizeirevier Oberndorf eine Strafanzeige gegen mich wegen der Straftatbestände der **Öffentlichen Aufforderung zu Straftaten (§ 111 StGB)** und des **Hausfriedensbruchs (§ 123 StGB)**.

Nachdem die Flugblätter am 13. Mai 2015 erneut am Werkstor von Heckler & Koch verteilt worden sind, wurde wiederum Strafanzeige erstattet und der Strafvorwurf um den Straftatbestand der **Nötigung (§ 240 StGB)** und des **Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr (§ 315b StGB)** erweitert, da ich diesmal zwar außerhalb des Heckler & Koch-Geländes geblieben war, aber immer wieder die Straße betreten hatte, um den in PKW's herannahenden Mitarbeiter\*innen Flugblätter anzureichen.

Der damalige Justitiar von Heckler & Koch, Hans-Peter Miller, benannte dabei mehrere Werksmitarbeiter\*innen als Zeugen und fügte der erweiterten Strafanzeige umfangreiches Bildmaterial von den Hecker & Koch-Überwachungskameras bei.

Durch das Polizeirevier Oberndorf kam es daraufhin zur Vernehmung mehrerer Werksmitarbeiter\*innen, die jedoch aussagten, dass sie sich nicht genötigt gefühlt hätten, worauf die Staatsanwaltschaft Rottweil die Straftatbestände der Nötigung und des Gefährlichen Eingriffs in den Straßenverkehr fallen lies.

### **Strafbefehl über 90 Tagessätze**

Im Mai 2016 beantragte die Staatsanwaltschaft Rottweil einen Strafbefehl über 90 Tagessätze wegen Öffentlicher Aufforderung zu Straftaten und Hausfriedensbruchs, der daraufhin vom Amtsgericht Oberndorf entsprechend erlassen worden ist. Die Höhe des Tagessatzes wurde auf 40 Euro festgelegt. Gegen diesen Strafbefehl habe ich Einspruch eingelegt.

### **Landratsamt Rottweil verbietet die Verteilung der Heckler & Koch-Aufrufe zum Whistleblowing**

Im Mai 2015 wurde beim Landratsamt Rottweil eine Versammlung vor der Haupteinfahrt von Heckler & Koch für den 1. September 2015 angemeldet und es wurde dabei die Verteilung der Aufrufe zum Whistleblowing angekündigt. Das Landratsamt Rottweil verbot daraufhin die Verteilung der Flugblätter, weil dies „mit sehr hoher Wahrscheinlichkeit eine Straftat im Sinne von § 111 Strafgesetzbuch (StGB) i.V.m. § 11 Abs. 3 StGB und § 17 des Gesetzes über den unlauteren Wettbewerb (UWG) darstellt.“

Dem dagegen eingelegten Rechtsmittel wurde vom Regierungspräsidium Freiburg nicht abgeholfen. Die für den Widerspruch zuständige Behörde lies die Sache nämlich einfach so lange unbearbeitet liegen, bis das Kundgebungsdatum verstrichen war und entschied am Folgetag (!), dem 02.09.2016, dass sich „das Verfahren in der Hauptsache durch Zeitablauf erledigt hat, nachdem der Tag der Durchführung der Versammlung (01.09.2016) bereits verstrichen ist.“ Somit sei der Verwaltungsakt bereits erledigt und das Widerspruchsverfahren formlos einzustellen.

Daraufhin wurde beim Verwaltungsbericht Freiburg eine Fortsetzungsfeststellungsklage erhoben (**1 K 3529/16**).

### **Landratsamt Rottweil weigert sich, Briefe mit waffenkritischen Informationsunterlagen und Flugblättern an Kommunalpolitiker weiterzuleiten**

Im September 2016 wurden sämtliche Mitglieder des Gemeinderats Oberndorf und des Kreistags Rottweil mit persönlich adressierten und einzeln frankierten Briefen angeschrieben und gebeten, ihre kommunalpolitischen Einflussmöglichkeiten geltend zu machen, um illegale Waffenexporte von Heckler & Koch zu verurteilen. Die Briefe enthielten neben einem persönlichen Anschreiben auch umfangreiche Unterlagen der Kampagne „Ohne Rüstung Leben“ und der „Aktion Aufschrei - Stoppt den Waffenhandel“ sowie den Aufruf zum Whistleblowing.

Während die Stadtverwaltung Oberndorf die Briefe an ihre Ratsmitglieder weiterleitete, wurde dies vom Landratsamt Rottweil verweigert, weil der Inhalt der Briefe „möglicherweise strafbar“ sei, worauf die 49 Briefe „mit der Bitte um Überprüfung der Strafbarkeit“ an die Staatsanwaltschaft Rottweil übergeben wurden.

Von dort wurden die Briefe postwendend wieder an das Landratsamt Rottweil zurückgesandt, weil eine „in Betracht kommende versuchte Anstiftung zur Anstiftung zur Verletzung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen nicht strafbar“ sei.

Trotz der entlastenden Stellungnahme der Staatsanwaltschaft Rottweil weigerte sich das Landratsamt Rottweil auch weiterhin die Briefe an die Kreistagsmitglieder weiterzuleiten und schickte sie mir stattdessen in einem Paket wieder zurück, da es nicht Aufgabe einer Behörde sei, Briefe von Privatpersonen an Mandatsträger weiterzuleiten.

Daraufhin wurde beim Verwaltungsbericht Freiburg eine Feststellungsklage erhoben (**1 K 3746/16**).

### **Landratsamt Rottweil beschlagnahmt eigenmächtig Heckler & Koch-Aufrufe zum Whistleblowing**

Im Mai 2017 wurden die Flugblätter erneut von mir am Werkstor von Heckler & Koch verteilt, worauf das Landratsamt Rottweil sie durch die anwesende Polizei beschlagnahmen lies, ohne die hierfür erforderliche richterliche Genehmigung einzuholen. Flugblätter unterliegen dem Presserecht, wonach eine polizeirechtliche Beschlagnahme unzulässig ist.

Daraufhin wurde beim Verwaltungsbericht Freiburg eine Feststellungsklage erhoben (**1 K 3639/17**).

### **Stadtverwaltung Oberndorf erlässt Bußgeldbescheid**

Im August 2018 erlies die Stadtverwaltung Oberndorf einen Bußgeldbescheid und begründete diesen wie folgt: „Ihnen wird zur Last gelegt am 18.05.2017 in der Zeit von 12:00 - 14:00 Uhr in 78727 Oberndorf a.N., Heckler & Koch Straße mehrfach versucht zu haben, vorbeifahrende Kraftfahrzeuge anzuhalten und diesen wie auch vorbeilaufenden Fußgängern Flugblätter zu überreichen, deren Verteilung verboten war. Hierzu betraten Sie mehrfach die Straße ohne im Besitz einer Sondernutzungserlaubnis zu sein.“

Gegen diesen Bußgeldbescheid wurde Einspruch eingelegt.

## **Polizeipräsidium Tuttlingen informiert Arbeitgeber über verwaltungsrechtliche Klage**

Der Leiter des Referats Recht und Datenschutz des Polizeipräsidiums Tuttlingen informierte im Juni 2017 die Geschäftsführerin meines Arbeitgebers per Telefax darüber, dass ich mit einem dienstlichen Faxgerät beim Verwaltungsgericht Freiburg eine Klage eingereicht hätte, worauf die Personalchefin und die Ärztliche Direktorin meines Arbeitgebers mit mir ein diesbezügliches Mitarbeitergespräch führten. Da ich bereits seit mehr als 22 Jahren in der Klinik beschäftigt bin und ich bisher keinen Anlass zur Kritik gegeben habe, hat mein Arbeitgeber auf arbeitsrechtliche Konsequenzen verzichtet.

Auf schriftliche Nachfrage zum Grund und zur Rechtsgrundlage dieses Vorgehens teilte der zuständige Referatsleiter des Polizeipräsidium Tuttlingen mit, dass bei „einer unmittelbar drohenden Gefahr für die öffentliche Sicherheit“ solche Daten übermittelt werden dürften.

Bei meinem Arbeitgeber handele „es sich um eine Körperschaft des öffentlichen Rechts und damit um eine staatliche Einrichtung. Die Funktionsfähigkeit dieser staatlichen Einrichtung ist gefährdet, wenn Mitarbeiter der Einrichtung während der Arbeitszeit private Angelegenheiten erledigen.“

Die Sache wurde dem Landesbeauftragten für den Datenschutz und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg zur Prüfung vorgelegt.

### **Bitte um Unterstützung und Einladung zur Prozessbeobachtung**

Am **Dienstag, 19.09.2017**, wird das **Amtsgericht Oberndorf** über die Strafbarkeit der Heckler & Koch-Aufrufe zum Whistleblowing entscheiden. **Rechtsanwalt Holger Rothbauer (Tübingen)** wird mich zum Amtsgericht Oberndorf begleiten. Das Gericht hat mehrere Zeugen geladen.

Am **Mittwoch, 27.09.2017**, wird das **Verwaltungsgericht Freiburg** über die dort eingereichten drei Klagen entscheiden. **Rechtsanwalt Martin Heiming (Heidelberg)** wird mich zum Verwaltungsgericht Freiburg begleiten.

**Über die Begleitung möglichst vieler Menschen zur Prozessbeobachtung würde ich mich sehr freuen!** Es empfiehlt sich, kurz vorher noch einmal um die Bestätigung der Termine bei mir anzufragen, da sie evtl. kurzfristig verschoben werden könnten.

**Zur Deckung der Anwaltskosten bitte ich um Unterstützung auf folgendes Konto:**

**Hermann Theisen**  
**GLS Gemeinschaftsbank**  
**IBAN: DE88 4306 0967 6008 7785 00**  
**BIC: GENODEM1GLS**  
**Verwendungszweck: „Prozesskostenhilfe“**

**Kontaktmöglichkeit für Rückfragen:**

**Tel.: 0151/54727508**  
**Email Hermann.Theisen@t-online.de**